

## **Anfrage über die Durchsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Vollzug des öffentlichen Beschaffungswesens**

eröffnet am 5. April 2011

Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen SRL Nr. 733 führt in § 4 Vergabe-grundsätze die Voraussetzungen auf, welche die Auftragnehmer zu gewährleisten haben. § 16 Absatz 2 lit. d und lit. f umschreiben konkret den Ausschluss vom Ver-fahren für diejenigen Anbieter, die § 4 öBG nicht gewährleisten und sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft und Beizug von Subunternehmen VöBG hält fest:

- Absatz 2: Sollen die Arbeiten untervergeben werden, ist dafür die Zustimmung der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle erforderlich. Diese kann Angaben über die Art und den Umfang der Leistungen sowie die Bekannt-gabe von Namen und Sitz der beigezogenen Unternehmen verlangen.
- Absatz 3: Wird eine Beschaffung an eine Anbieterin vergeben, die Subunter-nahmen beizieht, ist sicherzustellen, dass alle Unternehmen die sich aus § 4 öBG ergebenden Verpflichtungen einhalten.

Fragen an den Regierungsrat:

1. Mit welchen konkreten Massnahmen im Vollzug stellt der Regierungsrat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Kantons sicher, dass die mit der Vergabe beauftragten Stellen die erwähnten gesetzlichen Grundlagen konsequent durch-setzen?
2. Mit welchen Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass auch in den Ge-meinden im erwähnten Bereich der gesetzteskonforme Vollzug gewährleistet ist?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass ein Auftragnehmer nachzu-weisen hat, dass er selbst über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen muss, um die vertragliche Leistung im Wesentlichen, das heisst zu mindestens 50 Prozent selbst erbringen kann?

*Durrer Guido*  
Stucki Walter  
Widmer Herbert  
Tüfer Peter  
Widmer-Picenoni Susan  
Küng Robert  
Meier-Schöpfer Hildegard  
Leuenberger Erich  
Haessig Dieter

Dalla Bona-Koch Johanna  
Burkard Ruedi  
Heer Andreas  
Amstad Heinz  
Keller Irene  
Born Rolf  
Wassmer Stefan  
Schilliger Peter  
Müller Pius